

## Hallescher Reit- und Fahrverein Seeben e.V.

Mitglied im:

Landesverband der Reit-u.Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V.

Stadtsportbund Halle e.V.

Kreisreiterverband Halle-Saalkreis e.V.

Howorkastr. 20

06118 Halle



Tel.: 0345 / 5 32 34 51

Fax: 0345 / 5 32 34 50

e-mail: Pfeifer-HALmed@t-online.de

Stadt-u.Saalkreis Sparkasse Halle

Kto.: 381 313 281

BLZ 800 537 62

# Hallescher Reit- und Fahrverein Seeben e.V.

## Satzung

**Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung  
am 06.08.2004 beschlossen und 28.02.2005 im Vereinsregister Nr. 175  
beim Amtsgericht Halle – Saalkreis eingetragen.**

## **§ 1 Name**

- 1) Der Sportverein führt den Namen Hallescher Reit- und Fahrverein Seeben e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle/Saalkreis eingetragen. Gerichtsstand ist Halle/Saale.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- 1) Der Reit- und Fahrverein fördert
  - die Entwicklung des Pferdesports in der Region, insbesondere die Einheit zwischen Sport und Umwelt.
  - die Ausprägung des Pferdesports in seiner Gesamtheit von Wettkampfsport und Freizeitsport, unter besonderer Beachtung des Kinder- und Jugendsportes und des Sportes für gesellschaftliche Randgruppen.
  - das kulturelle und geistige Vereinsleben.
- 2) Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte der Mitglieder und ihre demokratische Mitbestimmung. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den kommunalen Einrichtungen. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 3 Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- 1) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Halle
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder, d.h. Einzelpersonen, sofern sie die Ziele des Vereins zu fördern gewillt sind,
  - b) fördernde Mitglieder, Einzelfirmen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind,
  - c) Ehrenmitglieder, Persönlichkeiten, die sich besonders um die Förderung des Sports und des Vereins selbst verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitritts-erklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine etwaige Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.
- 3) Die Aufnahme ist nur rechtswirksam vollzogen, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- 4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:
- an allen Veranstaltungen des Vereins, sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen,
  - bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
  - an allen Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und des Reglements teilzunehmen,
  - die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür geschaffenen Bestimmungen zu nutzen,
  - bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
  - bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Beiträge einzubringen,
  - mit Vollendung des 16. Lebensjahres, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und für Wahlfunktionen zu kandidieren,
  - seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn gewählte Gremien des Vereins Beschlüsse zu seiner Person, seinem Verhalten bzw. seiner Tätigkeit fassen.
- 4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des olympischen Gedanken zu wirken,
  - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv mitzuwirken,
  - die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., seinen angeschlossenen Fachverbänden, sowie deren Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln,
  - die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen regelmäßig und pünktlich zu zahlen,

- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 10 genannten Organisationen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 10 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

### **§ 7 Beiträge, Mittelbeschaffung und Vermögensansammlung**

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Weitere Mittel werden aus Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer beschafft, die an der Realisierung der Ziele des Vereins interessiert sind.
- 3) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen nach § 58 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit schriftliche Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates bzw. der Mitgliederversammlung,
- c) durch Ableben,
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag (fällig zum 15.01. des lfd. Jahres) trotz erfolgter Mahnung nach 4 Wochen, länger als 8 Wochen geschuldet wird,

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

- wenn die im § 6 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht über den Ausschluss eines Mitgliedes. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied, durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung, zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich, mittels Einschreiben, zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Betroffenen ein Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Vorsitzende hat in diesem Fall unter Einhaltung der Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft des Betroffenen gelten die Abstimmungsmodalitäten des § 21 Abs. 4 entsprechend. Die in der Mitgliederversammlung ergehende Entscheidung ist bindend und kann nicht angefochten werden.

## **§ 10 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied

- des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Nationalen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN),
- des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V.,
- des Kreisreiterverbandes Halle-Saalkreis e.V.

und regelt in Einklang mit deren Satzung seiner Angelegenheiten selbständig.

## **§ 11 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 10 genannten Organisationen ergänzend geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung der Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder berechtigt.
- 2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Für die Wahrung der Frist genügt der Nachweis der Absendung der Einladung.
- 3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorsitzende unter Beachtung der Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter geleitet.
- 5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 6) Ein bei der Beschlussfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, dass sein Votum in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der Mitglieder innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlussvorschlages widerspricht. Der Vorstand stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 10) Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Aufnahmegebühren für das neue Geschäftsjahr
  - f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  - g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das Folgejahr, gegebenenfalls Beschlussfassung über Kredite und Beteiligungen.
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Einsetzung von Veranstaltungsausschüssen und Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Sonderzuschüsse
  - j) Festlegung der Stärke des Vorstandes
  - k) Ausschluss von Mitgliedern



## **§ 14 Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender
  - 1. Stellvertreter
  - 2. Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.  
Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  
- 3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so kann durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestimmt werden. Sollte es während einer Amtszeit zum Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern kommen, sind Nachwahlen durchzuführen.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Soweit die Gesetze oder Satzungen nichts anderes bestimmen, obliegt dem Vorstand die Leitung des Vereins, insbesondere die Entscheidung über die Verteilung der Mittel.
  
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen, jedoch kann ein Mitglied nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.
  
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
  
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreifünftel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Sitzung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter festgelegt werden.
- 9) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht.

#### **§ 16 Beirat**

- 1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat bestellen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2) Über Vorsitz, Geschäftsordnung und Arbeitsweise des Beirates beschließt der Vorstand.

#### **§ 17 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 18 Aufgaben des Ehrenrates**

- 1) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er gibt ferner eine Empfehlung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 an die Mitgliederversammlung.

- 2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 3) Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
  - d) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig), Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unangekündigt und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

Die Kassenprüfung ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind insbesondere berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsstreu Auskünfte zu verlangen,
- bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzlichen Regelungen, Auflagen zu erteilen und zu festgelegten Mängeln deren Behebung zu fordern.
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle ausüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Kassenprüfung verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## **§ 20 Symbole und Auszeichnungen**

Der Verein führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des Deutschen Sportbundes, sowie die Fahne und das Abzeichen des Vereins. Der Verein verleiht für besondere aktive Arbeit

- das Ehrenzeichen des Vereins
- die Ehrenurkunde des Vereins.

## **§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

- 1) Sofern die Satzung nichts anderes regelt, sind sämtliche Organe beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an der Info-Tafel in der Stallanlage durch den Vorstand bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- 4) Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer 2/3-Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder. Ansonsten ist mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- 6) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 22 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehenden Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Halle e.V., der es für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.08.2004 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle, den 06.08.2004